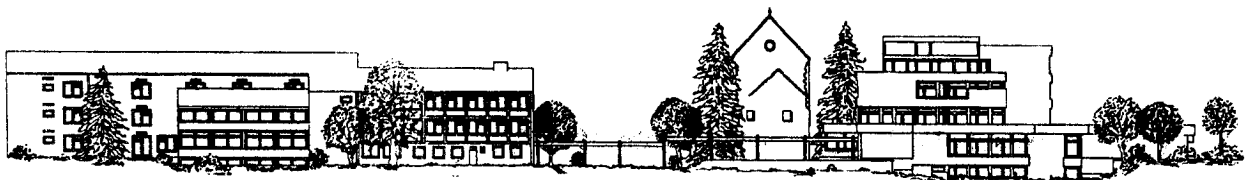


# Informationen für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter

Stand Oktober 2006



**Friedrich-Schiller-Gymnasium**

**Klostergarten 1**

**72793 Pfullingen**

**Telefon (07121) 99 28 - 0**

**Fax (07121) 99 28 - 40**

**E-mail: [verwaltung@fsg-pfullingen.de](mailto:verwaltung@fsg-pfullingen.de)**

**Homepage: [www.fsg-pfullingen.de](http://www.fsg-pfullingen.de)**

# Inhaltsverzeichnis

**Grußworte:** - Schulleitung  
- Elternbeiratsvorsitz

**Eltern und Schule** - Gemeinsame Zielvorstellungen  
- Unser Leitbild  
- Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

## **Aufgaben der Klassenelternvertreter**

- Elternvertreter als Gesprächspartner, Organisator und Moderator
- Ansprechpartner
- Muster für Einladungen, Protokoll, Telefonkette

## **Aufgaben der Klassenpflegschaft**

### **Elternmitwirkung in Gremien**

- Klassenpflegschaft
- Elternbeirat
- Schulkonferenz
- Gesamtelternbeirat
- Landeselternbeirat

### **Elternbeirat des FSG**

### **Lesestoff: Informationen für Eltern**

### **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

#### ***Anlagen:***

- *Elternbeiratsverordnung*
- *Geschäftsordnung des Elternbeirats*
- *Wahlordnung für die Wahl der Elternvertreter*
- *Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums (Auszug aus dem Bildungsplan)*
- *Notenbildungsverordnung (Auszug)*
- *Bewertung der Rechtschreibung*
- *Neuregelung der Rechtschreibung*
  - *Schulbesuchsverordnung (Verhalten bei Krankheit, Beurlaubung)*
  - *Außerunterrichtliche Veranstaltungen an Schulen*
  - *Richtlinien Elternspende*

# Elternbeirat des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pfullingen

Die Vorsitzende  
Heike Zielke  
Kraußstr. 4/2  
72793 Pfullingen  
Tel.: 07121/754147  
E-Mail: t.h.zielke@t-online.de

Oktober 2006

**„Indem man eine Wahl trifft, mobilisiert man ungeheure menschliche Energien und Ressourcen, die sonst ungenutzt blieben.“**

**Robert Fritz**

Liebe Elternvertreterin, lieber Elternvertreter,

herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl und willkommen in der Elternarbeit am FSG Pfullingen!

Mit dieser Einführungsmappe möchten wir Ihnen den Einstieg in Ihr Amt erleichtern und Sie in dieser vielfältigen Tätigkeit unterstützen. Sie finden hier wichtige Informationen zur Elternarbeit sowie Anregungen und Vorlagen zur Gestaltung Ihrer neuen Aufgabe.

Die Anforderungen an Bildung und Erziehung sind in unserer heutigen schnelllebigen Gesellschaft enorm gewachsen. „Lernen auf Vorrat“ wird zunehmend durch „lebensbegleitendes Lernen“ verdrängt. Die Fähigkeit, Letzteres eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu tun, ist ebenso Voraussetzung für eine aktive und befriedigende Teilnahme an unserer Gesellschaft wie die Bildung einer urteilsfähigen, mündigen Persönlichkeit, die verantwortlich gegenüber sich selbst und der Gesellschaft handelt.

Die Komplexität dieser Aufgabe verlangt von Schule und Eltern gemeinsames Handeln, Konflikt- und Teamfähigkeit und einen weitgehenden Konsens über Erziehungsziele. Ein schwieriges Unterfangen in unserer pluralistischen Gesellschaft, in der das Recht auf individuelle Lebensgestaltung und persönliche Freiheit einen hohen Stellenwert einnimmt. Partnerschaft, soziale Kompetenz und gegenseitige Akzeptanz und Toleranz sind daher in unserem täglichen Tun unerlässlich.

Elternhaus und Schule tragen die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung unserer Kinder. Als Elternvertreter können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, indem Sie sich in Ihren Klassen für einen vertrauensvollen und offenen Austausch zwischen Eltern und LehrerInnen im Interesse aller SchülerInnen einsetzen.

Ich freue mich sehr über Ihre Bereitschaft, diese Verantwortung zu übernehmen und hoffe, dass Sie in Ihrem Amt faire Umgangsformen, gegenseitige Wertschätzung und partnerschaftliche Kooperation erfahren und fördern.

Ich wünsche Ihnen im Namen unseres gesamten Elternbeirats viel Freude und Erfolg sowie Geduld und Ausdauer.

Mit besten Grüßen

Heike Zielke

## Eltern und Schule

**“Viele Lehrer sind auch Eltern.  
Alle Eltern waren Schüler.  
Viele Schüler werden Eltern.  
Manche Schüler werden Lehrer.  
Sollte es da keine Gemeinsamkeiten geben?”**

*(aus: MILLER, Lehrer lernen, S.83)*

Auf einer Tagung, zu der vom Kultusministerium eingeladen wurde, fanden Eltern, Lehrer und Lehrerinnen im gemeinsamen Gespräch:

Schön wäre es, wenn

### **Schule und Elternhaus**

- gemeinsame Werte und Zielvorstellungen hätten
- gemeinsam handeln würden
- verlässlich zusammenarbeiteten

### **zwischen Schule und Elternhaus**

- das Verhältnis von gegenseitigem Vertrauen geprägt wäre
- ein ungebrochener Informationsfluss herrschen würde

### **Die Schule**

- Eltern aktiv in die Mitarbeit einbinden würde
- Eltern an der Organisation (z.B. Feste u.Ä.) beteiligen würde

### **Lehrer und Eltern**

- miteinander Erziehungsziele abstimmen
- gemeinsam für eine bestimmte Zeit (z.B. für ein Schulhalbjahr) Lern- und Erziehungsziele festlegen würden
- sich zu Beginn eines Schuljahrs über ein “Programm für die Schule/Klasse” verständigen würden, um z.B. Terminüberschneidungen zu verringern
- team- und konfliktfähig wären
- sich in die Situation der jeweils anderen Rolle hineinversetzen könnten (Empathie)
- einander die gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung spüren ließen
- über “Umgangsformen” in schwierigen Situationen Bescheid wüssten
- nicht mit “Überempfindlichkeit” reagieren würden
- im jeweiligen Gegenüber nicht nach Schuldigen suchen würden
- ehrlich miteinander umgehen und offene Gespräche führten
- klar ihre Möglichkeiten und Grenzen artikulieren würden
- ihre gegenseitigen Erwartungen aussprechen würden
- sich Zeit nähmen, wenn es um ein Kind geht

### **Eltern**

- sich gemeinsame Richtlinien zum Handeln schaffen würden
- in ihrem Ehrenamt eines “Elternvertreters” gestärkt würden
- keine Scheu vor Mitarbeit hätten
- sich mit ihrer Sachkenntnis und ihren Fähigkeiten in die Gestaltung des Schullebens mit einbringen würden
- gern in die Schule gingen
- die Lehrer über das Kind und die Auswirkungen schulischer Erfahrungen zuhause informieren würden

### **Lehrer**

- die Eltern über ihre Ziele informieren würden
- die Eltern über das Kind in der Schulklasse und die Auswirkungen häuslicher Erfahrungen in der Schule unterrichten würden
- darum wüssten, dass Eltern sich um ihr Kind kümmern und viel Kraft und Phantasie bei der Erziehung aufwenden.

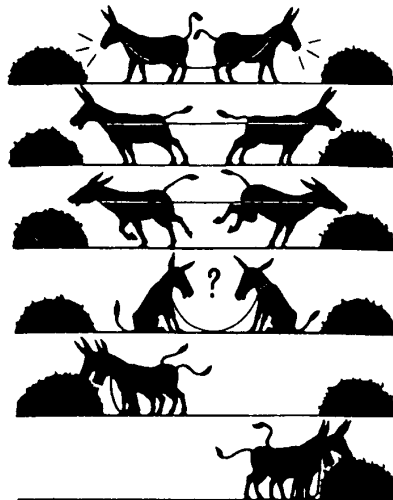
Sind solche Zielvorstellungen nur Wunschträume? Sicher nicht, wenn Eltern, Lehrer und Lehrerinnen bereit sind, gemeinsame Schritte auf dem Weg zur Realisierung zu gehen. Solche “Schritte” könnten sein:

- gemeinsame Planung der Klassenpflegschaftsabende durch Lehrer und Eltern (und Schüler)
- langfristige Planung, damit möglichst alle Eltern und Lehrer teilnehmen
- Klärung der unterschiedlichen Standpunkte
- gemeinsame Aktivitäten von Lehrern und Eltern (Sport, Musik, Ausflug, Gesprächsrunde mit wechselnden Themen u.Ä.)
- Kommunikationstraining für Eltern und Lehrer
- Befähigung von Elternvertretern als Moderator
- Vereinbarung von Regeln für den Umgang miteinander in kritischen/schwierigen Situationen
- Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus überprüfen und evtl. verbessern
- regelmäßige Kontakte zwischen Schule und Elternhaus (Schulleitung - Elternbeirat, Klassenlehrer - Klassenelternvertreter)
- “Schulleben” öffentlich und damit transparent machen
- Etat für “Elternarbeit an der Schule”
- Einbeziehung der Eltern in den Unterricht
- Elternmitarbeit im Rahmen “Pädagogischer Tage”

### **Leitbild**

- Aus vielen ähnlichen Gesprächen und weiteren Anregungen entstand bei uns am FSG u. a. unser Leitbild

## *Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule:*



### **Lehrersprechstunden:**

Die Lehrerinnen und Lehrer stehen den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

### **Elternsprechtag:**

der einmal im Jahr nach der Halbjahresinformation stattfindet. Nach telefonischer Terminvereinbarung können Eltern 10 Minuten mit Lehrerinnen und Lehrern sprechen. Reichen in Einzelfällen die 10 Minuten für das Informationsgespräch nicht aus, kann ein separater Gesprächstermin vereinbart werden.

### **Gemeinsamen Unternehmungen :**

Schulische und außerunterrichtliche Veranstaltungen von Lehrerinnen/Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schüler.

### **Stammtischabende:**

Möglichkeiten zum Austauschen und Kennenlernen in gemütlicher Atmosphäre.

### **Wünschenswert:**

Gemeinsame Fortbildungen, z. B. an Pädagogischen Tagen oder Fortbildungen in Elternarbeit und Kommunikation zusammen mit Lehrerinnen und Lehrern.

# Aufgaben der Klassenelternvertreter

## Elternvertreter als Gesprächspartner, Organisator und Moderator

Sie sind zum Elternvertreter Ihrer Klasse gewählt worden - herzlichen Glückwunsch und alles Gute für diese Aufgabe! Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Tipps mit auf den Weg geben, wie Sie Ihr Amt ausfüllen können.

***Lassen Sie sich nicht entmutigen durch die Fülle der Vorschläge - es sind Vorschläge, kein Pflichtprogramm. Greifen Sie das auf, was Ihnen für Ihre Klasse am geeignetsten erscheint und was bei Eltern und Lehrern auf Resonanz stößt. Tun Sie nur etwas, mit dem Sie sich identifizieren können. Haben Sie***

***ruhig Mut, auch kleine Brötchen zu backen.***

Eine nette Geste wäre es, wenn Sie sich sämtlichen Lehrern und den Eltern Ihrer Klasse, die bei der Wahl nicht anwesend waren, in einem Schreiben kurz vorstellen würden; z. B. mit Ihrer Telefonnummer und den Tageszeiten, wann Sie am ehesten zu erreichen sind.

Sprechen Sie sich mit dem anderen Elternvertreter ab, wer für die Einladung zu Klassenpflegschaftssitzungen und gegebenenfalls für die Protokollführung verantwortlich sein soll. Einige praktische Hinweise finden Sie am Ende dieses Abschnitts.

## Gespräch mit Klassen- und Fachlehrern

Sie können sich mit ihnen in regelmäßigen Abständen zusammensetzen um

- **an einer Schuljahresplanung zu arbeiten:**
  - In welchen Zeiträumen sollen die Klassenpflegschaftssitzungen stattfinden.
  - Liegt ein spezielles Anliegen der Eltern- oder Lehrerschaft vor, das an einem themenorientierten Elternabend angesprochen werden soll.
  - Welche Unternehmungen oder Feste wollen wir organisieren.
  - Können Eltern bei bestimmten Projekten der Lehrkräfte mitarbeiten.
- **Gedanken auszutauschen über die Situation der Klasse:**
  - Altersbedingte Entwicklungen
  - Klassengemeinschaft
  - Arbeitsbereitschaft (Hausaufgaben, selbstständiges Arbeiten)
  - Sozialverhalten
  - Probleme zwischen Lehrern und Schülern
- **den Klassenpflegschaftsabend zu planen:**
  - Günstigen Termin für den zweiten Klassenpflegschaftsabend finden
  - Tagesordnung festlegen
  - Fachlehrerin/Fachlehrer einladen

# Leitung der Klassenpflegschaft

## Die Organisation:

Zu der ersten Klassenpflegschaftssitzung in jedem neuen Schuljahr wird in der Regel nach Klassenstufen zentral eingeladen. Somit ist der Termin für Ihre Klasse festgelegt und Sie können sich als geschäftsführende/r Elternvertreter/in auf die inhaltliche Gestaltung des Abends in Absprache mit Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer bemühen.

(In den fünften Klassen übernimmt die Gestaltung weitgehend die/der Klassenlehrer/in, da es hier noch keine gewählten Elternvertretungen aus dem Vorjahr gibt.)

Zu einer nächsten Klassenpflegschaftssitzung laden Sie als Elternvertreter/in ein. Wie eine Einladung aussehen kann, wird Ihnen am Ende dieses Kapitels vorgeschlagen.

- Sammeln von Vorschlägen, Rückmeldungen oder Kritiken, die an dem Abend besprochen werden sollen.
- Einladung schreiben und dem Klassenlehrer zur Verteilung zukommen lassen (Vorschläge finden Sie in diesem Brevier). Es hat sich bewährt, einen Rückmeldeabschnitt am Ende der Einladung anzufügen. **Eine Einladung sollen alle Eltern, alle Lehrer der Klasse, die Schulleitung, der Elternbeiratsvorsitzende und das Sekretariat bekommen.**
- Einladungsfrist von einer Woche beachten, wobei man davon ausgehen kann, dass nicht selten eine Woche vergeht, bis auch die letzte Einladung bei den Eltern angelangt ist. Das heißt für Sie: Schicken Sie die Einladungen **2 Wochen vor dem Termin** auf den Weg.
- Eine Anwesenheitsliste vorbereiten und auf der Sitzung zur Unterschrift herumgehen lassen.
- **Getränke und Gläser** besorgen. (Beides kann auf Wunsch über das Sekretariat besorgt werden und wird zum Selbstkostenpreis – Kasse am Abend mitbringen! – zur Verfügung gestellt.) Evtl. Blumen oder Deko.

Erstellung einer Klassen-/Telefonliste.

- **Namensschilder** anfertigen oder aktualisieren.
- Eventuell dafür sorgen, dass ein **Protokoll** geschrieben wird. Bei einer **Diskussion die Leitung übernehmen** und dafür sorgen, dass einfache **Diskussionsregeln** eingehalten werden: Wortmeldungen erbitten, Reihenfolge der Wortmeldungen einhalten, ausreden lassen, verletzende Angriffe höflich aber bestimmt unterbrechen.
- Wird ein **Referent** eingeladen, muss dies organisiert werden.

## Vorbereitung der inhaltlichen Gestaltung:

- Begrüßung und Berichte vorbereiten
- Bericht aus Elternbeirat zusammenstellen
- Themenorientierten Elternabend in Absprache mit Eltern, Lehrern, Referenten und evtl. mit Schülern vorbereiten.
- Bei Referenteneinladung die Begrüßung / Einführung und Vorstellung der Personen vorbereiten. (Vorschläge für Themen finden Sie in dieser Mappe.)

Besteht ein Bedürfnis nach Aussprache oder Information über ein großes, **spezielles Thema**, können Sie Referenten oder informierte Eltern/ Lehrkräfte einladen und einen themenorientierten Elternabend abhalten. Auch im Eltern/(Lehrer)/ Team erarbeitete Themen eignen sich dafür. Viele Themen sind für Elternabende mit Schüler/innen-Beteiligung geeignet.

## Vorschläge sind:

- **Einverständniserklärung** der Eltern einholen zur

- Lernen lernen
- Fächerverbindendes Arbeiten
- Konfliktbewältigung
- Wie erzieht man zur Selbstständigkeit?
- Konzentrationsfähigkeit
- Aggressionen und ihre Ausdrucksweisen
- Umgang mit Medien / Multimedia
- Vorpubertät, Pubertät, Umgang mit unseren Kindern in dieser Zeit
- Das Miteinander von Jugendlichen und Erwachsenen
- Umgang mit dem anderen Geschlecht
- Suchtvorbeugung als Erziehungsmaßnahme
- Werte-Erziehung
- Eltern und Hausaufgaben
- Wie reagiere ich auf Noten?
- Was unterstützt die Arbeit der Lehrerin / des Lehrers, was behindert sie?
- Freizeitverhalten der Kinder
- Arbeitsverhalten der Kinder
- Wie ermutigen Eltern ihre Kinder?
- Wie höre ich meinem Kind zu?
- Klassenspezifische Wünsche und Anliegen
- etc.

## ***Inhaltliche Gestaltung einer Klassenpflegschaftssitzung:***

Sie übernehmen die **Begrüßung**, können aus der Arbeit des Elternbeirates **berichten** und Anregungen aus der Elternschaft aufnehmen um sie dem Elternbeirat mitzuteilen.

Dann besteht eine Klassenpflegschaftssitzung aus dem Bereich, den der/die **Klassenlehrer/in** mit seinen/ ihren Anliegen ausfüllt. Vielleicht können Sie hier bei Gelegenheit helfen, dass ein Gespräch entsteht. Während des Gesprächs achten Sie auf Wortmeldungen und sorgen dafür, dass alle an die Reihe kommen. Sind **Fachlehrer/innen** anwesend, stellen Sie sie kurz vor und leiten zwischen den einzelnen Beiträgen über. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, die Sitzung am Ende **abzuschließen**.

Besteht ein Bedürfnis nach Aussprache oder Information über ein großes, **spezielles Thema**, können Sie Referenten oder informierte Eltern/ Lehrkräfte einladen und einen themenorientierten Elternabend abhalten. Auch im Eltern/(Lehrer)/ Team erarbeitete Themen eignen sich dafür. Viele Themen sind für Elternabende mit Schüler/innen-Beteiligung geeignet.

## ***Und was sonst noch ...?***

- Verstehen Sie sich als **Verbindung zwischen Eltern- und Lehrerschaft**. Was Sie an Informationen von Lehrern bekommen, die von allgemeinem Interesse sind, geben Sie der Elternschaft in Form eines Rundschreibens weiter oder teilen Sie es an Stammtischabenden mit. Aber nicht alle Informationen gehören in den Rundbrief ...!
- Auch als Bindeglied für den **Informationsaustausch mit dem Elternbeirat** erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe; deshalb sammeln Sie Rückmeldungen und Kritiken aus Ihrer Klasse, um sie im Elternbeirat weiterzugeben.
- Diskutieren Sie mit den Eltern Ihrer Klasse über die Einrichtung einer **Eltern-Klassenkasse**, aus denen Sie Ihre Kosten für Getränke, Blumen, Telefonate oder ähnliches decken können.
- **Namensschilder** sind eine gute Hilfe für die Lehrkräfte, aber auch für das schnellere Kennenlernen der Eltern untereinander, selbst noch in der 9. und 10. Klasse. Möglicherweise gibt es einen "Computerfreak" unter der Eltern- oder Schülerschaft, der diese Schilder auf Tonpapier "printen" kann. Natürlich geht's auch per Hand und dickem Filzstift.
- Damit die Namensschilder ihren Zweck erfüllen können, ist die **Sitzordnung** einer großen Runde oder einer Hufeisenform am zweckmäßigsten. Schüler können gebeten werden, diese am Tag des Elternabends schon nach der letzten Schulstunde einzurichten.
- Bitten Sie den Klassenlehrer um einen **regelmäßigen Austausch**, etwa alle 4 bis 6 Wochen.
- Halten Sie in Abständen (Telefon-) **Kontakt mit den Eltern** Ihrer Klasse. Tauschen Sie sich oft mit ihrem anderen Elternvertreter aus und verteilen Sie die Aufgaben untereinander.
- Erstellen Sie eine **Klassenliste** mit Namen und Telefonnummern aller Schüler und des Klassenlehrers, die auch als Telefonkette dienen kann. (Vorschlag am Ende des Kapitels)
- Die Schule unterstützt sie gern beim Kopieren von Einladungen, Rundschreiben u. Ä.
- Mit diesen Anregungen hoffen wir, dass das Amt des Elternvertreters über die Pro-Forma-Funktion hinauswächst und Ihnen und Ihrer Klassengemeinschaft einen großen Nutzen bringt!
-

# *Ansprechpartner für bestimmte Themenbereiche*

## 1. An der Schule

<b>Berufsorientierung:</b>	<b>Herr Handt</b>
<b>Beratungslehrer:</b>	<b>Herr Braun</b>
<b>Suchtprävention:</b>	<b>Frau Lauterbach, Herr Leykamm</b>
<b>Übergang Grundschule - Gymnasium:</b>	<b>Herr Gornik</b>
<b>Verbindungslehrer:</b>	<b>Herr Dr. Reinert, Herr Wick</b>
<b>Verkehrserziehung:</b>	<b>Herr Baumann</b>

## 2. Außerhalb der Schule

Geeignete Referenten und Referentinnen stehen aber auch in den Erziehungs- und Bildungsberatungsstellen zur Verfügung. (Es sollte selbstverständlich sein, dass die Schule auch informiert wird.) Ein Kontakt lässt sich schriftlich und telefonisch herstellen, "wichtige Adressen" sind u.a.

- **Beratungsstellen für Jugend- und Erziehungsfragen beim Landkreis Reutlingen**

Charlottenstraße 25  
72764 Reutlingen  
Tel.: 07121/947906

Alte-Schloss-Straße 3  
72525 Münsingen  
Tel.: 07381/929560

- **Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Paar-, Lebensberatung**

Aispachstraße 34  
72764 Reutlingen  
Tel.: 07121/17051

- **Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung 7 Schule und Bildung**

Keplerstraße 2  
72074 Tübingen  
Tel.: 07071/200 – 0  
Homepage: [www.rpt.tue.schule-bw.de](http://www.rpt.tue.schule-bw.de)

Referat 75 – Allg. bildende Gymnasien  
Referatsleiter: Thomas Reichenmiller  
Regionale Ansprechpartnerin: Dr. Brigitte Kern-Veits  
Telefon: 07071/ 200 – 2135

Referat 77 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung  
Bildungsberatung (u.a. auch psychologische Schulberatung,  
Elternarbeit) Referatsleiter: Dr. Thomas Siegrist  
Telefon: 07071/ 200 – 2027

- **Landeselternbeirat Baden-Württemberg**

Alexanderstr. 81  
70182 Stuttgart

# *Muster für Einladungen, Protokoll, Telefonkette*

Zu einer Sitzung der Klassenpflegschaft einzuladen, ist Aufgabe der gewählten Elternvertreter/innen. Was muss das Einladungsschreiben enthalten?

## **Musterbrief 1:**

Absender	→	Max Muster Musterstraße 72793 Pfullingen	Pfullingen, .....
Adressat	→	An die Eltern der Klasse 6g An die Klassenlehrer und Fachlehrer	
		<b>E i n l a d u n g</b>	
		Liebe Eltern, liebe Lehrer,	
		zum ersten Klassenpflegschaftsabend laden wir Sie - auch im Namen des Klassenlehrers - recht herzlich ein	
Termin	→	am Donnerstag, dem .. .. .	um 20:00 Uhr
Ort	→	in das Klassenzimmer Ihres Kindes (Raum ...).	
Tages- ordnung	→	An diesem Abend haben wir folgende Tagesordnung vorgesehen:	
		1. Bericht des Klassenlehrers über das Verhalten und den Leistungsstand der Klasse.	
		2. Bericht der Fachlehrer über Unterrichtsinhalte und Benotung.	
		3. Bericht aus dem Elternbeirat.	
		4. Planungen der Klasse:	
		a) Adventsfeier mit den Eltern und Lehrern	
		b) Ausflug mit Übernachtung	
		c) Nächster Elternabend	
		5. Sonstiges	
		Wir würden uns freuen, wenn wir wieder viele Eltern zu diesem informativen Abend begrüßen könnten.	
Unterschrift	→	Mit freundlichen Grüßen  Ihre Elternvertreter	

## Musterbrief 2

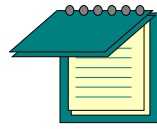
Angelika Mustermann  
Elternvertreterin  
Verkehrsstraße 77  
72793 Pfullingen  
Tel.: 0 12 34/56 78

Pfullingen, .....

An die  
Eltern, LehrerInnen  
der Klasse 9h  
Friedrich-Schiller-Gymnasium  
Klostergarten 1  
72793 Pfullingen

Liebe Eltern, liebe LehrerInnen unserer Klasse 9h,

Herr Muster und ich möchten Sie herzlich zur **Klassenpflegschaftssitzung** einladen am:



Bitte vormerken

**Dienstag, dem 8. Oktober 20XX um 19:30 Uhr im Klassenzimmer  
(Raum ...)**

Folgende Tagesordnungspunkte haben sich bis jetzt ergeben:

- Begrüßung und Bericht aus der Arbeit des Elternbeirats (Fr. Mustermann)
- Bericht zur Klassensituation (Hr. Muster).
- Herr Muster zeigt Dias von der Englandfahrt
- Sonstiges

Bitte helfen Sie durch Ihre Anregungen und Ideen (und Ihre Anwesenheit!) mit, dass dieser Elternabend gelingt!

Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen!

Ihre Angelika Mustermann

---

Name: \_\_\_\_\_

Ich habe die Einladung gelesen. Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich kann teilnehmen  Ich kann **nicht** teilnehmen

Diesen Abschnitt bitte an Herrn Muster bis zum ... zurückgeben!

### Musterbrief 3:

Andreas Mustermann  
Bismarckstr.XX  
72793 Pfullingen

Pfullingen, .....



Liebe Eltern und Lehrer der Klasse 6g,

haben Sie solche Äußerungen auch schon von Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter gehört?

Wie gehen wir damit um,

- wenn unser Kind nur noch seine Freunde und Freundinnen "im Kopf hat",
- wenn aus Wünschen Forderungen werden, nach dem Motto: "Das haben doch alle!", "Nur ich darf nicht!"
- wenn es sich unseren Anordnungen widersetzt und die Ausführung von Aufgaben mit dem Hinweis verweigert "Du kannst mir gar nichts befehlen!"
- wenn sich die Schulleistungen verschlechtern,
- wenn unser Kind durch Fehlverhalten in der Schule auffällt?

Unsere Kinder in der für sie, uns Eltern und Lehrer schwierigen Phase zu begleiten und zu unterstützen, ist sicher unser aller Anliegen.

Vielleicht kann uns der nächste Klassenpflegschaftsabend dazu verhelfen, dass uns dies auch gelingt. Ich lade Sie deshalb herzlich ein

am **Donnerstag, den 16.XX.20XX**

um **20:00 Uhr**

ins **Klassenzimmer** Ihres Kindes (**Raum ...**).

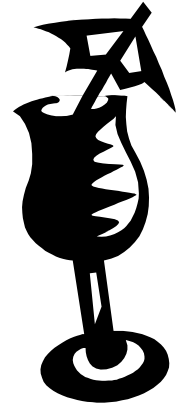
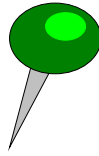
Neben unserem Hauptthema "Mein Kind in der Vorpubertät" wird uns die im Sommer geplante Projektwoche beschäftigen. Einige wichtige Informationen aus dem Elternbeirat möchte ich ebenfalls gerne an Sie weitergeben.

Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Eltern und Lehrkräfte anwesend sein können.

Mit freundlichen Grüßen - auch im Namen der Klassenlehrerin -

Ihr

....



## Einladung

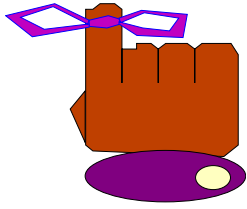
zum

Gespräch  
9a  
am Stammtisch

- Wann?** Dienstag, den **16.07.20XX** ab 20:00 Uhr
- Wo?** Café „Musterstube“
- Warum?** Zum Austausch, zum Fragen, zur Gemeinschaft, ...
- Wer?** Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen

***Wir freuen uns auf Ihr Kommen!!!***

Ihre Elternvertreter der Klasse



## ***Damit nichts vergessen wird ...***

... kann es sinnvoll sein, dass von der Klassenpflegschaftssitzung ein **Protokoll** erstellt wird. Sprechen Sie deshalb eine/n Erziehungsberechtigte/n aus Ihrer Klasse rechtzeitig an.

### **Folgende Tipps können für die Protokollanten hilfreich sein:**

- + Ein einheitlicher “Rahmen” schafft Übersicht und erleichtert die Ablage. Nennen Sie also zu Beginn Art, Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer der Veranstaltung, z.B.

#### ***Protokoll der Klassenpflegschaftssitzung vom 20.10. 20XX***

**Ort:** Friedrich-Schiller-Gymnasium, Zimmer ....  
**Zeit:** 20.00 - 21.45 Uhr  
**Teilnehmer:** Herr A. (Klassenlehrer), Frau X. (Deutsch), Herr Y. (Sport),  
23 Erziehungsberechtigte (vgl. Anwesenheitsliste)

- + Gliedern Sie das Protokoll, indem Sie die einzelnen Tagesordnungs- und Gesprächspunkte als Überschriften nennen, z.B.

1. Bericht des Klassenlehrers über den Schuljahrsbeginn
2. Wie kann das Elternhaus die Arbeit in der Klasse unterstützen?
3. Informationen zum Sportunterricht (Herr Y.)
4. ...

- + Versuchen Sie, nicht alles aufzuschreiben; belassen Sie es aber auch bitte nicht nur bei Stichworten. Überlegen Sie, welche Informationen Ihnen wichtig wären, wenn Sie nicht am Elternabend teilnehmen hätten können. Wichtig ist es, Beschlüsse möglichst wörtlich zu notieren.
- + Versehen Sie das Protokoll am Ende mit Datum und Unterschrift.
- + Geben Sie das Protokoll möglichst bald an die gewählten Klassenelternvertreter weiter und zur Kenntnis an die Schulleitung.



# Telefonkette



Eine Telefonkette ist Ihnen sicherlich schon bekannt.

In unserer Schule haben wir viele auswärtige Schüler, die als Erste benachrichtigt werden sollten, wenn morgens oder nachmittags einmal eine Stunde unerwartet ausfällt und die Telefonkette in Aktion gesetzt wird.

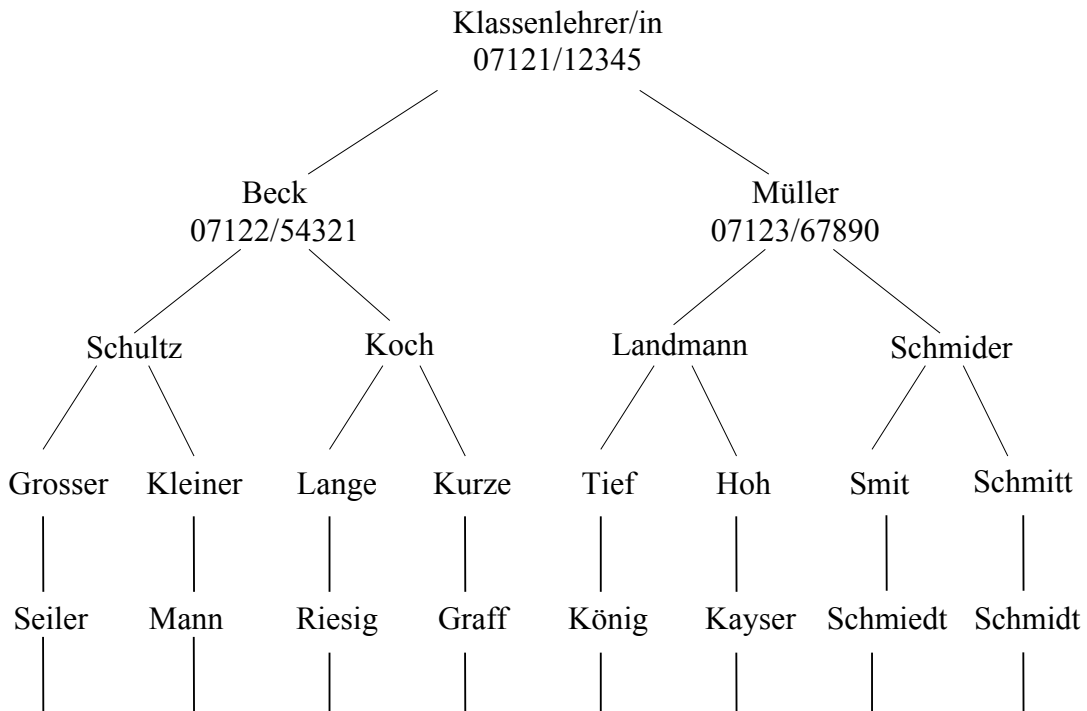
Deshalb kann es sinnvoll sein, dieses verzweigte System zu benutzen.

Außerdem ist die Kette wesentlich schneller durchlaufen

und das Phänomen der "Stillen Post" ist größtenteils ausgeschaltet.

Allerdings muss man die nächsten zwei im System anrufen, wenn sich ein Teilnehmer nicht meldet.

*(Herr Beck muss also Familie Lange und Familie Kurze anrufen, wenn er bei Koch niemand erreicht.)*



# Aufgaben der Klassenpflegschaft

## Aufgaben

### Schulgesetz

---

#### § 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Studentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.
9. Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

## Zusammensetzung

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Ministeriums für Kultus und Sport unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

## Vorsitz

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

## Termine

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

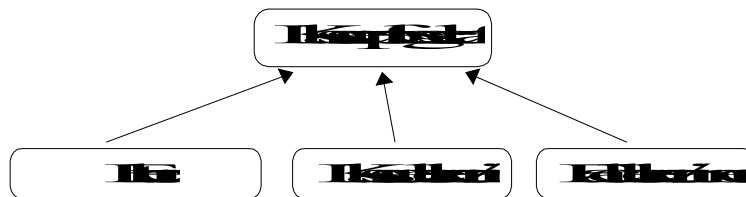
(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr.1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

---

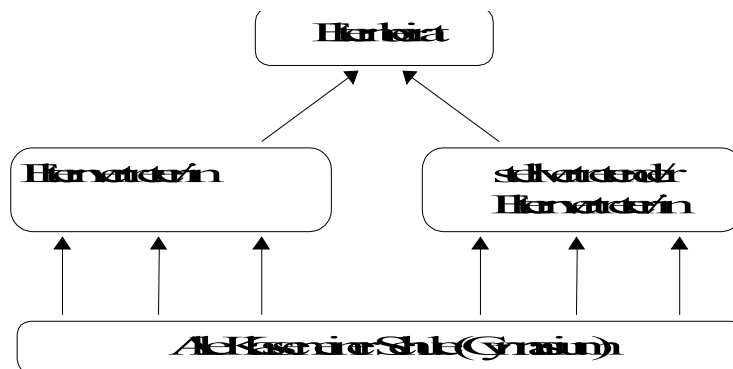
# Elternmitwirkung in Gremien



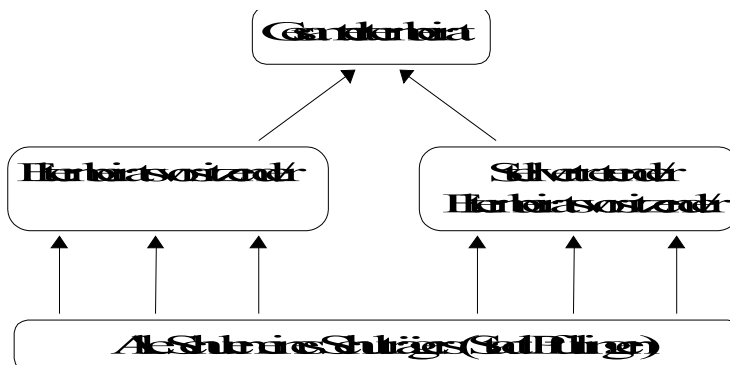
Die **Klassenpflegschaft** besteht aus den *Eltern einer Klasse*, dem/der *Klassenlehrer/in* und den *Fächer unterrichtenden Lehrern*. (§ 56 Schulgesetz; §§ 5-9 Elternbeiratsverordnung)



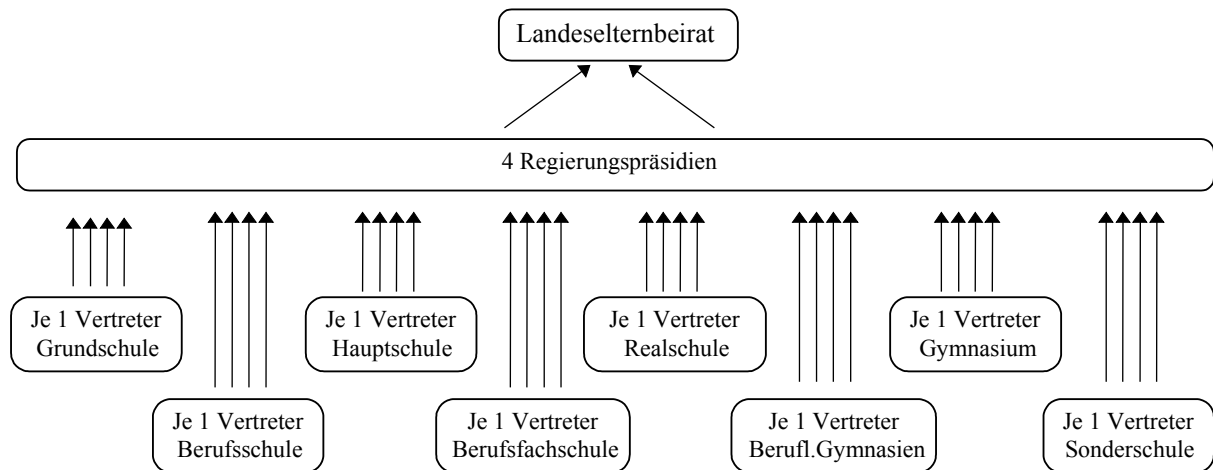
Der **Elternbeirat** setzt sich aus allen in der Klassenpflegschaft gewählten *Elternvertretern* und *deren Stellvertretern* einer Schule zusammen. An unserer Schule haben wir je nach Anzahl der Klassen 90 - 100 Vertreter/innen. (§57 Schulgesetz; §§ 24-29 Elternbeiratsverordnung)



Der **Gesamtelternbeirat** besteht aus den *Elternbeiratsvorsitzenden* und *deren Stellvertreter/innen* der verschiedenen Schulen eines Schulträgers. Sie werden im Elternbeirat der verschiedenen Schulen gewählt. In Pfullingen gibt es 6 verschiedene Schulen mit 12 Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen. (§ 58 Schulgesetz; §§ 30-35 Elternbeiratsverordnung)



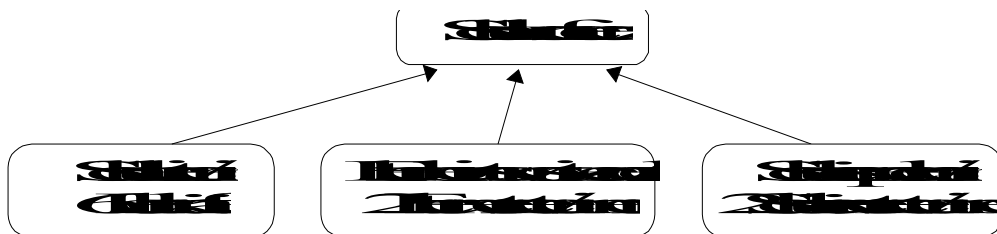
Der **Landeselternbeirat** setzt sich aus gewählten **Eltern von allen Regierungspräsidien in Baden-Württembergs** zusammen. Wir gehören zum Regierungspräsidium Tübingen. Jede Schulart wird von einem/einer gewählten Vertreter/in aus jedem der vier Regierungsbezirke im Landeselternbeirat vertreten. Insgesamt besteht der Gesamtelternbeirat aus 32 Vertretern. Aus diesem Gremium wird die/der Landeselternbeiratsvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in gewählt. (§ 60 Schulgesetz; §§ 36-44 Elternbeiratsverordnung)



Auf allen Ebenen können sich gewählte Elternvertreter/innen freiwillig in überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen. So gibt es den Arbeitskreis der Gesamtelternbeiratsvorsitzenden, den Arbeitskreis der Gymnasien u. Ä.

## *Schulkonferenz*

Die Schulkonferenz setzt sich an unserer Schule aus gewählten Lehrer/innen, Elternvertreter/innen und Schüler/innen zusammen. Die/der Schulleiter/in ist Kraft ihrer/seiner Stellung die/der Vorsitzende dieses Gremiums, die/der Elternbeiratsvorsitzende Kraft ihres/seines Amtes sein/e Stellvertreter/in.



Die Schulkonferenz ist nach § 47 Schulgesetz das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und ggf. zu beschließen.

Sie **entscheidet** u.a. über

- den schulfreien Samstag
- Anforderung von Haushaltsmitteln beim Schulträger

Sie ist **anzuhören** u.a.

- zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts

- bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf Wunsch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen
- bei Stellungnahmen der Schule zur Ausstattung und Einrichtung sowie Baumaßnahmen

Sie muss u.a. **zustimmen** bei

- Schul- und Hausordnung
- Beschlüssen zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Beschlüssen zur Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen

## Elternbeirat des Friedrich-Schiller-Gymnasiums

- Der Elternbeirat besteht aus den Elternvertreterinnen und -vertretern aller Klassen dieser Schule und der Kurse in Stufe 12 und 13 mit gleichen Rechten und Pflichten.
- Aus der Mitte der Elternvertreter/innen wird auf der ersten Sitzung eines jeden Schuljahres gewählt: Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, die Beisitzer, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in. Außerdem werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
- Für die Schulkonferenz werden alle zwei Jahre zwei Vertreter/innen und ihre Stellvertreter gewählt.
- Der Elternbeirat hat sich eine Geschäftsordnung (siehe Anhang) gegeben, die über die Aufgaben und Vorgehensweisen des Gremiums Auskunft gibt.
- 
- Im Elternbeirat können Arbeitskreise gebildet werden, in denen sich interessierte Elternvertreter engagieren können, z.. B.
  - - AK “Schülerbeförderung”, der sich der Probleme im Bereich der Schülerbeförderung angenommen hat.
  - Bei der Elterninitiative “Gesundes Pausenvesper” werden immer wieder Eltern gebraucht, die mittwochs und donnerstags zur großen Pause das selbstzubereitete Pausenvesper verkaufen.
- Nur durch einen Informationsfluss zwischen den Eltern und dem Elternbeirat kann es zu einer lebendigen und bedarfsgerechten Elternarbeit kommen. Die Informationsträger sind die einzelnen Elternvertreter. Geben Sie von den Einladungen, die Sie an Ihre Klasse austeilen, auch immer ein Exemplar in das Fach des Elternbeirats.

Der Vorstand des Elternbeirats trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und den Schülervvertretern zum Austausch und zur Diskussion.

## Lesestoff....esestoff....sestoff....estoff....stoff....toff....off....ff....ffotseseL

### “Elternjournal”

eine Zeitschrift für alle Eltern vom Kultusministerium, die vierteljährlich erscheint.

Sie informiert über pädagogische Themen, Fragen der Schulentwicklung sowie Änderungen von Vorschriften, die für die Schule und Elternschaft wichtig sind.

“Elternjournal” ist Ihnen schon aus der Grundschulzeit Ihres Kindes bekannt.

Achten Sie auch auf die Sondernummern für gewählte Elternvertreter (so weit greifbar) und “Leitthemen für Elternabende”.

### “Schule im Blickpunkt”

- eine Elterninformation des Landeselternbeirates für die Elternvertreter/innen.

Sie wird alle zwei Monate herausgegeben.

Jede Schule erhält mindestens ein Exemplar.

Es kann aber auch von jedermann abonniert werden.

### “Schulrecht für Elternvertreter”

- rechtliche Bestimmungen und Arbeitshilfen Wer tiefer einsteigen will (oder muss ...).

Nur noch als CD-ROM.

Neckar-Verlag, Villingen-Schwenningen

### “GEW-Jahrbuch”

ist zwar vorwiegend für Lehrer geschrieben, bietet aber alle wichtigen Vorschriften und Erlasse und zwar, was oft wichtig ist, aktuell.

Im Buchhandel

oder von einem Lehrer ausleihen.

### “Mitverantwortung in der Schule”

heißt der Titel eines Buches,

das aus der angewandten Elternarbeit heraus geschrieben wurde.

Die gesetzlichen Vorgaben werden in praktische und gut lesbare Anwendungen umgewandelt.

Es werden Kenntnisse über Kennenlernspiele, Sitzordnungen, Diskussionsleitung und vieles mehr vermittelt.

Eine sehr wertvolle Handreichung!

(Landesverb. Ev. Eltern und Erzieher in Württ. e.V., Unterlimpurger Straße 5, 74523 Schwäbisch Hall

### “So kommen Eltern und Lehrer ins Gespräch”

ist ein Buch über praktische Elternarbeit.

Durch lebendige Berichte aus ihrer erlebten und erarbeiteten Elternarbeit machen Elternvertreter und Lehrer Mut, neue Wege zu gehen und alte Erkenntnisse umzusetzen.

(Hartmut Köhler/Doris Sennekamp im Polygon-Verlag

## Außerunterrichtliche Veranstaltungen

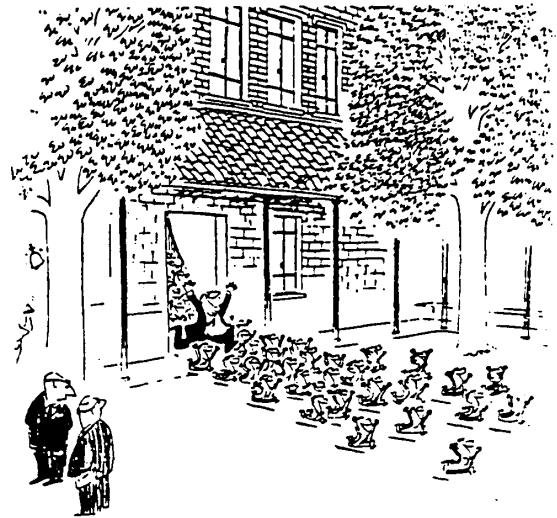
Woran erinnern Sie sich, wenn Sie an Ihre eigene Schulzeit denken?

In den meisten Fällen werden dies weniger einzelne Unterrichtsstunden oder Lehrplaninhalte sein. Vielmehr tauchen in unserer Erinnerung neben den Menschen, mit denen wir zu tun hatten, vor allem "besondere" Ereignisse und Unternehmungen auf - z.B. eine Theateraufführung, der Schullandheimaufenthalt, Lerngänge oder Studienfahrten.

Über die Bedeutung und Möglichkeiten solcher außerunterrichtlichen Veranstaltungen informiert die entsprechende Verwaltungsvorschrift, die im Anhang auszuweisen abgedruckt ist.

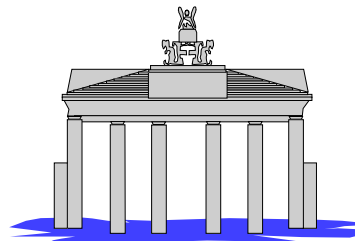
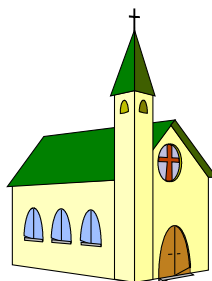
Zudem sollten nach Möglichkeit folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

- Ziele und Programme der außerunterrichtlichen Veranstaltungen sollten auf den Bildungsplan der jeweiligen Klassenstufe abgestimmt werden. Besonders im Schullandheim und auf Studien- bzw. Lernfahrten sollte das handlungsorientierte Lernen der Schüler "vor Ort" gepflegt werden: Studienfahrten sind keine touristischen Reisen.
- Vor einer Diskussion und Festlegung des Zielorts mit den Schülern soll die pädagogische Zielsetzung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen - insbesondere von Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten - in der Klassenpflegschaft besprochen werden.
- Positive Erfahrungen der Lehrer/innen mit bestimmten Zielorten sollen bei der Planung von Schullandheimaufenthalten berücksichtigt werden.
- Die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen und sind so gering wie möglich zu



halten.

- Wenn die Kosten für die Teilnahme an einer Veranstaltung für die Eltern eine besondere finanzielle Härte bedeuten (z.B. mehrere Kinder an der Schule, Arbeitslosigkeit) können diese über die Elternspende bezuschusst werden. Antragsformulare sind auf dem Sekretariat der Schule erhältlich und werden von dort an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Elternbeirats weitergeleitet.
- Die "Verwaltungsvorschrift zu den außerunterrichtlichen Veranstaltungen" vom 17.7.1985 und die Grundsätze sollen in einer Sitzung der Klassenpflegschaft vorgestellt werden.
- Die Schulleitung hat in Abstimmung mit der Gesamtlehrerkonferenz Rahmenrichtlinien festgelegt (G9/G8: Dauer/Ziel/Zweck), die beachtet werden müssen.



# Anhang

# Elternbeiratsverordnung (Auszug)

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)  
zuletzt geändert am 28.9.2001 (KuU S. 372/2001)

## ERSTER TEIL - ELTERN

### § 1 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpfllegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

### § 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 3 Eltern-Lehrergespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

### § 4 Rechtsstellung der Elternvertreter

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

## ZWEITER TEIL - PFLGCSCHAFTEN

### 1. Abschnitt - Klassenpfllegschaft

#### § 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpfllegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

#### § 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

(1) Mitglieder der Klassenpfllegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpfllegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

#### § 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpfllegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

#### § 8 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende der Klassenpfllegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpfllegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3) Die Sitzungen der Klassenpfllegschaft sind nicht öffentlich.

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, so weit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpfllegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

### § 9 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpfllegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers

## 2. Abschnitt - Sonstige Pfllegschaften

### § 11 Jahrgangsstufenpfllegschaft

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpfllegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpfllegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpfllegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

### § 12 Kurspfllegschaft

Die Jahrgangsstufenpfllegschaft kann für die Leistungskurse Kurspfllegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspfllegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspfllegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

## DRITTER TEIL - ELTERNVERTRETER

### 1. Abschnitt - Klassenelternvertreter

#### § 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(1) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

#### § 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der

Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

#### § 16 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

#### § 17 Wahlverfahren

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

#### § 18 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

#### § 19 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, so weit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

#### § 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

### VIERTER TEIL - ELTERNVERTRETUNGEN

#### 1. Abschnitt - Elternbeirat

##### § 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

##### § 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

##### § 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen
1. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

lichen Schule des Landes;

2. Ehegatten der Lehrer der Schule; Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr, statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind. (5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.

(5) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

#### § 27 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

#### § 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist ;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben, b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;

#### § 29 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

#### 2. Abschnitt - Gesamtelternbeirat

##### § 33 Arbeitskreise

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte) gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

##### § 34 Informationsrecht

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

Elternbeiratsverordnung entsprechend;

2. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

# Richtlinien für die Elternspende

Der Elternbeirat am Gymnasium Pfullingen hat in seiner Sitzung vom 18.03.96 die folgenden **Richtlinien für die Verwendung der Elternspende** beschlossen. Sie gelten in dieser Form vom Beginn des Schuljahres 1996/97 an.

(1) Der Elternbeirat am Gymnasium Pfullingen führt eine eigene Kasse, in welcher die freiwilligen Beiträge aus der Elternspende verwaltet werden. (§28 Zi. 9 der Elternbeiratsverordnung vom 18.11.88)

(2) Sinn und Zweck der Elternspende ist die Unterstützung von:

- Schülern in finanziellen Härtefällen (Ziffer 6)
- Der Schule bei der Beschaffung von benötigten Gegenständen
- Schulischen Veranstaltungen
- Elternarbeit

(3) 1. Vorhandene und eingehende Beträge sind auf dem Girokonto "ELTERNSPENDE" bei der Kreissparkasse Pfullingen Nr. 61 78 33 (BLZ 640 500 00) zu führen.

2. Der Elternbeirat wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres aus seiner Mitte einen **Kassenführer**. Diesem obliegt die Führung des Kassenbuches. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch einzutragen und die Belege zu sammeln. Er erstattet in der Elternbeiratssitzung den Kassenbericht. In der Regel geschieht dies zu Beginn eines Schuljahres.

3. Die Kasse ist jährlich einmal zu prüfen. Hierfür wählt der Elternbeirat bei seiner ersten Sitzung im Schuljahr 2 Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, die Kasse und ihre Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird ebenfalls zu Beginn eines jeden Schuljahres dem Elternbeirat erstattet.

4. Der Elternbeirat wählt in seiner jeweils ersten Sitzung zu Beginn eines jeden Schuljahres einen **Finanzausschuss**. Dieser besteht aus dem Elternbeiratsvorsitzenden, dem Kassenführer und drei zu wählenden Beisitzern. Diese fünf Mitglieder des Finanzausschusses sollten möglichst so gewählt werden, dass Unter-, Mittel und Oberstufe vertreten sind. Der Finanzausschuss wird jährlich neu gewählt.

5.

6. **Ausgaben** aus der Elternspende können wie folgt vorgenommen werden:

- Für einen Einzelbetrag bis Euro 100,-- ist der/die Elternbeiratsvorsitzende verfügungsberechtigt
- Für Beträge bis Euro 500,-- entscheidet der Finanzausschuss mit einfacher Mehrheit
- Für Beträge über Euro 500,-- muss der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit entscheiden.

7. **Zuschüsse** können gewährt werden:

- Zu Schullandheimaufenthalten, Klassen- und Studienfahrten
- Zu kulturellen Veranstaltungen der Schule

8. **Kosten**

- Dem Elternbeiratsvorsitzenden steht ohne Nachweis eine Pauschale von Euro 100,-- zu.
- Anfallende Kosten für Schreib- und Büromaterial, Porto für den Elternbeirat, so fern diese nicht von der Schule oder dem Schulträger übernommen werden.
- Unkostenerstattung für Fahrten zu Tagungen. Dem Elternbeiratsvorsitzenden oder einem Beauftragten sollen entstandene Unkosten in angemessener Höhe erstattet werden.
- Buchpreise und Geschenke zu besonderen Anlässen, z.B. Verabschiedung, Begräbnis

(4) Die vorstehenden Richtlinien sind vom Elternbeirat am 18.03.96 beschlossen worden. Sie treten mit Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft.

# Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums (Auszug aus dem Bildungsplan)

## Grundlagen

Die Schule verwirklicht den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält in den Artikeln 11 bis 21 grundlegende Bestimmungen für unser Schulwesen.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt in § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

Die Schule hat damit die Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler zu erziehen. Die gesamte Arbeit der Schule vollzieht sich auf der Grundlage der genannten Werte und Normen.

Es ist das besondere Ziel des Bildungsplanes, den erzieherischen Auftrag der Schule zu betonen und die genannten übergreifenden Erziehungsziele bis in die einzelnen Lehrpläne hinein transparent zu machen. Dies wird besonders deutlich in den Pädagogischen Leitgedanken und in den Formulierungen der Ziele der einzelnen Jahrgangspläne. Die Zielformulierungen sind wo immer möglich so gefasst, dass die Verschränkung von Bildungs- und Bildungsauftrag der Schule deutlich wird.

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind "Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht". Dieses Recht der Eltern hat die Schule zu achten; die Schule ist in ihrem Bereich verantwortlicher Träger der Erziehung. Für die Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben der Schule ist ein enges Zusammenwirken mit dem Elternhaus ganz besonders wichtig.

Der Bildungsplan ist die verbindliche Vorgabe für den Unterricht. Ziele und Inhalte sind aber so formuliert, dass der für jede pädagogische Arbeit erforderliche Freiraum erhalten bleibt.

Der Lehrplan der einzelnen Klassenstufen sieht fächerverbindende Themen, verpflichtende Inhalte und Wahlinhalte innerhalb der Fächer vor.

Die thematischen Aspekte der fächerverbindenden Themen sind auf die Pflichtinhalte der einzelnen Fachlehrpläne bezogen. Der Zeitrahmen der Pflichtinhalte der Fächer ist derart gestaltet, dass genügend Zeit bleibt, um fächerverbindend zu arbeiten und um Inhalte aus dem Wahlbereich zu behandeln. Insbesondere für den fächerverbindenden Unterricht ist eine rechtzeitige Absprache aller Lehrkräfte erforderlich.

Der ganzheitliche, auf die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert das bewusste Zusammenwirken der Fächer; er wird durch die Integration von Themen mit besonderer gesellschaftlicher und erzieherischer Relevanz ausdrücklich betont. Hierher gehören vor allem Themen wie

- das wieder vereinigte Deutschland, der europäische Einigungsprozess und die Friedenssicherung
- die Begegnung mit der eigenen und mit anderen Kulturen und das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalität und kultureller Prägung
- Entwicklung und Veränderung der Geschlechterrollen in unserer Gesellschaft und die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- das Verhältnis der Generationen zueinander und das Zusammenleben mit hilfsbedürftigen Menschen
- die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für andere, zur gewaltfreien Konfliktlösung und zur Anerkennung der geltenden Rechtsordnung
- die Fähigkeit zum Umgang mit Freizeit und zur sinnvollen Nutzung der Medien
- Umwelterziehung, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ökologie und Ökonomie zu achten ist
- Gesundheitserziehung und Suchtprävention
- Verkehrserziehung.

Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums gehört es darüber hinaus, die Schülerinnen und Schüler

- durch die Einbeziehung von landesgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekten mit der Vergangenheit und den besonderen Merkmalen unseres Landes vertraut zu machen
- durch die Berücksichtigung berufs- und wirtschaftskundlicher Themenstellungen darauf vorzubereiten, selbständig über ihre Studien- und Berufswahl zu entscheiden und verantwortlich am Arbeits- und Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Von besonderer Relevanz sind auch die Behandlung aktueller Themen und Einblicke in neue interdisziplinäre Wissenschafts- und Arbeitsbereiche.

## Aufgaben und Ziele

Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler zu einer breiten und vertieften Allgemeinbildung. Es hat insbesondere die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten die allgemeine Studierfähigkeit zu vermitteln. Damit werden auch Voraussetzungen für die Ausbildung in anderen Berufen mit erhöhten geistigen Anforderungen und für die verantwortungsbewusste Wahrnehmung von Führungspositionen in allen Bereichen geschaffen.

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums besonders wichtige Begabungen und Einstellungen sind Neugierde und Aufgeschlossenheit für theoretische und abstrakte Zusammenhänge, Freude am Beobachten, Experimentieren, und Ordnen, am Finden von Ursachen, Regeln, Lösungen und Gesetzmäßigkeiten. Hierher gehören auch die Bereitschaft, über längere Zeit hinweg an einem Problem zu verweilen, gemeinsam mit anderen an Aufgaben zu arbeiten, ein überdurchschnittliches Maß an Konzentrationsfähigkeit, geistige Belastbarkeit und Denkfähigkeit sowie auch Aufgeschlossenheit für alles Musische und Künstlerische. Der Teilnahme an Chor und Orchester kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Im Gymnasium wird die Fähigkeit entwickelt, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, auch schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und

verständlich darstellen zu können. Die Fähigkeit zur korrekten Verwendung der Standardsprache und zum normgerechten Schreiben ist in allen Fächern zu schulen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Beherrschung der Muttersprache und fremder Sprachen zur freien und argumentierenden Rede, zur Kenntnis unterschiedlicher Sprachstrukturen, zu Sprach- und Textreflexion und zu Methoden des selbständigen Spracherwerbs geführt werden. Darüber hinaus sollen sie Zugang zu ästhetischen Erfahrungen gewinnen. Die Erziehung zum selbständigen Lesen ist eine wichtige Aufgabe im Gymnasium. Die Beschäftigung mit der Mathematik befähigt sie, funktionale Gesetzmäßigkeiten zu erfassen, Modelle der Wirklichkeit zu erstellen und entsprechende Problemlösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine informationstechnische Grundbildung gelegt, die auch in anderen Fächern ausgebaut und vertieft wird. Der systematische Umgang mit den Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten der Natur vermittelt ihnen eine Grundlage für die geistige Orientierung und ethisch begründete Urteilsfähigkeit in unserer hoch technisierten Welt.

Der gymnasiale Bildungsgang vermittelt insbesondere die Fähigkeit, in Kenntnis geschichtlicher, politischer und geographischer Zusammenhänge Vergangenheit und Gegenwart selbständig zu beurteilen und ein Wertebewusstsein zu entwickeln, welches die Kenntnis von Alternativen einschließt und den Jugendlichen Zugänge zu Problemen der Gegenwart erschließt. Das Gymnasium will sie durch die Auseinandersetzung mit der Tradition und mit Entwicklungen der Natur- und Geisteswissenschaften zu einem geschichtlich begründeten Verstehen der heutigen Welt führen und dabei deutlich machen, dass der Mensch sich der raschen Vermehrung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht kritiklos; d.h. ohne Kenntnis der Erfahrungen früherer Generationen, ausliefern darf.

Gleichrangig neben dem Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen die Bildung des Charakters und die Entfaltung gefühlsmäßiger und schöpferischer Kräfte sowie die Ausbildung sozialer, ethischer und religiöser Wertvorstellungen und Verhaltensweisen. Dabei fördert die gymnasiale Bildungs- und Erziehungsarbeit insbesondere die Entwicklung von Toleranz und Solidarität sowie ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Natur; dazu gehört auch ein Verantwortungsbewusstsein für die eigene Gesundheit. Zusammen mit vielfältigen Bewegungs- und Körpererfahrungen zielt alle Erziehungs- und Bildungsarbeit auf die Gesamtpersönlichkeit ab. Zu dieser ganzheitlichen Erziehung gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler eine geschlechtliche Identität finden. Im Unterricht müssen sich Mädchen und Jungen bei aller Verschiedenheit als gleichberechtigt und gleichwertig wahrnehmen, indem ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Interessen und Bedürfnisse ernst genommen werden und sie zu kooperativem Umgang miteinander angehalten werden.

Ziele und Aufgaben des allgemein bildenden Gymnasiums erfordern die pädagogische und organisatorische Einheit des Bildungsganges von Klasse 5 bis Jahrgangsstufe 13. Die Klassen 5 und 6 haben Orientierungsfunktion. Das Gymnasium schließt nach 9 Jahren Unterrichtszeit mit dem Abitur ab.

## Grundsätze der Unterrichtsgestaltung

Die Schülerinnen und Schüler sollen in einer der jeweiligen Altersstufe angemessenen Form in Methoden geistigen Arbeitens eingeführt werden. Dabei sind die Grundsätze der Anschaulichkeit, des Wechsels der Arbeitsformen und der Progression zu beachten. Die Fähigkeit zur Arbeit in der Gruppe ist besonders zu fördern. Neben der Vermittlung von Grundlagenwissen in den einzelnen Fächern ist die Einübung der Fähigkeit, in Zusammenhängen zu denken und Beziehungen zwischen den Fachinhalten herzustellen, zu entwickeln. Dem fächerverbindenden Denken und Arbeiten kommt gerade im gymnasialen Bildungsgang eine zentrale Rolle zu, ebenso wie dem erschließenden, sinnsuchenden Fragen. Jede Unterrichtsgestaltung zielt somit darauf ab, Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem, selbständigem und zielgerichtetem Arbeiten zu erziehen. Dabei kann auf Übung, Vertiefung und formale Schulung nicht verzichtet werden.

## Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium verwirklichen in pädagogischer Verantwortung den Erziehungs- und Bildungsauftrag dieser Schulart.

Ihre Aufgabe, zu lehren und damit ihren Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, erfüllen sie auf der Grundlage einer soliden Fachkompetenz, d.h. Beherrschung des Lehrstoffs und der Methoden seiner Vermittlung. Diese fachliche Kompetenz wird erhalten und ergänzt durch die Bereitschaft, ständig an der persönlichen Bildung weiterzuarbeiten und dabei auch über die Grenzen der eigenen Fächer zu blicken. Wesentliche Merkmale engagierter und erfolgreicher Arbeit sind die Bereitschaft der Lehrerinnen und Lehrer, mit allen an der Erziehungs- und Bildungsaufgabe Beteiligten zusammenzuarbeiten, sowie die Fähigkeit, bei den Schülerinnen und

Schülern Interesse für die Inhalte und Methoden der Schulfächer zu wecken. Im Zentrum der Arbeit steht das Bemühen, Wissen und Können aller Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei wird grundsätzlich an vorhandene Kenntnisse und bekannte Arbeitsweisen angeknüpft. Seiner Aufgabe wird das Gymnasium gerecht, indem es nicht nur Wissen vermittelt, sondern Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Erarbeitung und Problematisierung von Fachinhalten vertraut macht.

Für Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium sind Erziehung und Unterricht nicht voneinander zu trennen. Da sie weniger durch Worte als vielmehr durch die Person und das Beispiel erziehend wirken, werden sie, um glaubwürdig zu sein, sich selbst um die Eigenschaften bemühen müssen, die Ziele bei der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind. So können sie ihnen helfen bei der Suche nach Orientierung im Leben und bei dem Bemühen, eigene Identität zu finden und zu bewahren. Lehrerinnen und Lehrer, die zu sozialem Verhalten, Verantwortungsbewusstsein und geistiger Mündigkeit erziehen wollen, müssen selbst über Eigenschaften verfügen wie Einfühlungsvermögen, Geduld, Neugier und geistige Beweglichkeit, Zielstrebigkeit, Vorurteilsfreiheit, emotionale Stabilität und Erfolgszuversicht.

Die pädagogische Aufgabe des Beurteilens eröffnet Möglichkeiten, Mut zur Leistung zu wecken und individuelle Begabungen zu fördern; sie kann aber für Lehrerinnen und Lehrer auch zur Belastung werden, denn sie kennen die Schwierigkeiten, zu einer möglichst objektiven, gerechten Beurteilung zu kommen, und sie wissen, dass Zeugnissnoten auch über berufliche Chancen der Schülerinnen und Schüler mitentscheiden können. Um dem gerecht zu werden, ist es notwendig, über die fachspezifische Notenfindung hinaus durch das Gespräch mit anderen am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten ein möglichst umfassendes Bild der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu erhalten. Auch die Verpflichtung, über Schullaufbahn und Berufschancen zu informieren und zu beraten, bedeutet für Lehrerinnen und Lehrer eine Verantwortung, die über den Raum Schule hinausreicht.

Bei gravierenden, andauernden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sind Beratungslehrer, Schulpsychologen oder psychologische Beratungsstellen in die Problemlösung einzubeziehen.

Die Fähigkeit der Lehrerinnen und Lehrer zur Innovation ist besonders gefordert bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung fächerübergreifenden Unterrichts, bei der Entwicklung und Erprobung neuer Unterrichtsformen und bei allen Formen der Lehrerbildung.

## Zusammenarbeit der Schule mit Eltern und außerschulischen Einrichtungen

Die Mitarbeit der Eltern bei der Gestaltung des schulischen Lebens vertieft die Identifikation mit der Schule. Gespräche mit einzelnen Eltern, die der Information über den Leistungsstand und der Beratung über erzieherische Fragen dienen können, finden vorwiegend an vereinbarten Terminen sowie im Rahmen von Elternsprechtagen statt. Themen, die die Klasse oder die Schule betreffen, werden in der Klassenpflegschaft und im Elternbeirat aufgegriffen. Ein ansprechender Rahmen und Formen, die den Eltern das Einbringen ihrer Beiträge erleichtern, sind geeignet, die Bereitschaft zur Mitwirkung zu stärken. In der Schulkonferenz bewährt sich die auf allen Ebenen praktizierte Kooperation. Fördervereine der Schule eröffnen weitere Handlungsfelder und sind geeignet, den Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen.

Die enge Zusammenarbeit mit anderen Schularten hilft, Entscheidungen bei der Schüleraufnahme zu treffen, Schullaufbahnberatungen durchzuführen und die Schülerinnen und Schüler auf künftige Anforderungen vorzubereiten. Kontakte mit berufsbildenden Institutionen und Beratungsstellen (z.B. Berufsberatung, Studienberatung) fördern den Lebensbezug der schulischen Arbeit.

Bei Begegnungen mit behinderten Menschen und in Partnerschaften mit sonderpädagogischen Institutionen können soziale Kompetenz und Verantwortungsbereitschaft wachsen.

Kommunale und kirchliche Einrichtungen mit ihren vielfältigen Angeboten und Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche eröffnen Chancen für außerschulische Lernerfahrungen und Lernorte.

In der Kooperation mit örtlichen Vereinen erproben Schülerinnen und Schüler eigene Neigungen und Interessen und erhalten Hilfen für die persönliche Freizeitgestaltung. In den Jugendgruppen dieser Organisationen können junge Menschen wie in der Schülermitverantwortung lernen, ehrenamtlich Verantwortung für andere zu übernehmen.

## Inhalte und Fächer

Die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit am Gymnasium bilden folgende Fächer:

- Religionslehre
- Deutsch

- Erdkunde
- Geschichte
- Gemeinschaftskunde
- Moderne Fremdsprachen
- Alte Sprachen
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Informatik
- Sport

- Musik
- Bildende Kunst
- Ethik (Ersatzfach).

Über den Fachunterricht und fächerverbindendes Arbeiten hinaus sind fächerübergreifende und außerunterrichtliche Aktivitäten anzustreben. Hierbei können öffentliche Einrichtungen oder Institutionen zum Lernort werden; Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen von Projekten, z. B. im Bereich der Verkehrserziehung oder durch die Partnerschaft mit örtlichen Vereinen, außerhalb von Schule und Unterricht tätig und übernehmen Verantwortung. Auf diese Weise werden Inhalte des Bildungsplans in ihrem Zusammenhang mit der Lebenswirklichkeit gesehen und wird Schule mit verantwortlichem Handeln verknüpft.

# Notenbildungsverordnung (Auszug)

**Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung**, zuletzt geändert am 6. Februar 1995 (K.u.U. S. 86, ber. S. 427)

## Vorbemerkungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, dass der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule gebietet, dass Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung zwischen den beiden Erziehungsträgern beraten werden. So weit derartige Fragen die Schule insgesamt betreffen, sind sie in der Schulkonferenz (§ 47 SchG), so weit sie einzelne Klassen betreffen in der Klassenpflegschaft (§ 56 SchG) zu behandeln. Falls die Gesamtlehrerkonferenz ergänzende Regelungen trifft, bedürfen sie der Zustimmung der Schulkonferenz.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule erfordert auch eine möglichst umfassende Information der Eltern über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Neben dem Gespräch zwischen Lehrern und Eltern dient dem insbesondere die Information der Eltern über die Leistungen ihrer Kinder im ersten Schulhalbjahr. Durch die Möglichkeit, die Notentendenz anzugeben und die Beurteilung durch zusätzliche Ausführungen zu erläutern, kann diese Information den Eltern wertvolle Hinweise für ihre Erziehungsarbeit geben. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, die Noten für Verhalten und Mitarbeit zu erläutern.

## 1. Abschnitt - Grundsätze

### § 1 Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers dar.

### § 2 Konferenzen, Klassenpflegschaft

(1)Die nachfolgenden Regelungen stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (§ 45 Abs. 2 SchG i.V.m. § 2 Abs.1 Konferenzordnung und § 47 Abs. 5 SchG). Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge gegenüber dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen machen (§ 47 Abs. 2 SchG).

(2)Die Klassenpflegschaft soll ihrer Aufgabe, der Unterrichtung der Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse und die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie der Aussprache darüber, besondere Beachtung schenken (§ 56 Abs.1 SchG).

## 2. Abschnitt

### Zeugnisse, Halbjahresinformation, Noten

#### § 3 Zeugnisse

(1)Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, so weit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis). Zusätzlich enthalten

- die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums eine allgemeine Beurteilung,
- die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit.

(2)In den Abschlussklassen erhalten die Schüler, so weit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(3)Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schul-

halbjahr bis zum 31. Juli.

(4)Die Zeugnisse sind in der Regel auszugeben:

das Halbjahreszeugnis in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,  
das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage.

Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn in Prüfungsordnungen Sonderbestimmungen für das Halbjahreszeugnis getroffen sind.

#### § 4 Halbjahresinformation

(1)Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schüler, so weit nichts Abweichendes bestimmt ist, eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

(2)Bei wesentlichen Veränderungen des Leistungsbildes und besonderen Vorkommnissen können ergänzende Aussagen gemacht werden. Falls ein Gespräch zwischen einzelnen Lehrern und den Erziehungsberechtigten angebracht erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in die Halbjahresinformation aufzunehmen.

#### § 5 Leistungsnoten

(1)Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut ( 1 )	ausreichend (4)
gut (2)	mangelhaft (5)
befriedigend (3)	ungenügend (6)

(2)Die Noten haben folgende Bedeutung:

- Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3)Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff "Anforderungen" in Absatz 2 bezieht sich auf die im Lehrplan für die behandelten Unterrichtseinheiten festgelegten Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige und richtige Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

## **§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen**

(1)Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z. B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2)Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note "unbefriedigend" soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3)Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4)Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5)Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs.1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

## **3. Abschnitt Feststellung von Schülerleistungen**

### **§ 7 Allgemeines**

(1)Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2)Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(3)Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4)Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Betragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

### **§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten**

(1)Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d. h. nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.

(2)Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.

(3)Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

(4)Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

(5)Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

(6)Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

(7)Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

### **§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten**

(2)In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim sind in den Kernfächern im Schuljahr mindestens sechs Klassenarbeiten, in der Klasse 10 der Realschulen mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen. In den in Satz 1 genannten Gymnasien müssen darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 8 mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften, in den Klassen 9 bis 11 mindestens drei Aufsätze sein.

(4) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden.

### **§ 10 Hausaufgaben**

(1)Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schiller erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2)Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3)Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende und über Feiertage.

(4)Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der geltenden Regeln zu achten.

### **§ 11 Sonderbestimmungen**

(2) § 9 findet auf die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien keine Anwendungen.

# Bewertung von Rechtschreibfehlern

Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 1995 (K.u.U. S. 554)

## 1. Allgemeines

Eines der wesentlichen Ziele des Deutsch-Unterrichts ist die Erziehung zum normgerechten Schreiben. Die Lehrpläne legen deshalb besonderen Wert auf die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten in Rechtschreibung und Zeichensetzung. Die Erziehung des Schülers zur Sicherheit in der Rechtschreibung ist auch Aufgabe der anderen Unterrichtsfächer.

Um dieses Ziel zu erreichen und eine Gleichbehandlung der Schüler bei der Bewertung von Verstößen gegen die Regeln der Rechtschreibung und der Zeichensetzung zu sichern, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

## 2. Unterrichtsfach Deutsch

### 2.1 Diktat (Nachschrift)

Die Bewertung von Diktaten ist nach einer Bewertungsskala vorzunehmen, die sich an der Schulart bzw. dem Schultyp, der Klassenstufe, der Übungsdauer sowie dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Diktats orientiert.

### 2.2 Aufsatz

Bei der Bewertung von Aufsätzen ist eine Beurteilung der Gesamtleistung vorzunehmen. Außer bei den Grundschulen und Sonderschulen ist bei schweren oder zahlreichen Verstößen gegen die Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung in der Regel ein Notenabzug bis zu einer Note vorzunehmen. In allen Schularten sind Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung im Aufsatz zu kennzeichnen.

### 2.3 Andere Formen von Klassenarbeiten

Bei anderen Formen von Klassenarbeiten sind Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung entsprechend dem Schwerpunkt der Aufgabe bei der Bewertung der Arbeit zu berücksichtigen.

## 3. Übrige Unterrichtsfächer

Außer bei Grundschulen und Sonderschulen kann bei den Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten in den übrigen Fächern bei schweren oder zahlreichen Verstößen gegen die Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung ein Notenabzug bis zu einer Note vorgenommen werden; bei den Fremdsprachen gilt dies nur für die Herübersetzung. In allen Schularten sind Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung in der Arbeit zu kennzeichnen.

# Neuregelung der Rechtschreibung

Sonder-Infodienst Schulleitung, 19.7.2005

Baden-Württemberg hat die Rechtschreibreform zum 1. August 2005 an den Schulen des Landes verbindlich eingeführt. Für einzelne Bereiche, in denen für die Zukunft noch Änderungsvorschläge des Rates für deutsche Rechtschreibung zu erwarten sind, wird die Übergangsfrist bis zu einer abschließenden Regelung verlängert.

Entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidenten in ihrer Konferenz am 23. Juni 2005 für den Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wurden die folgenden Bestimmungen den Schulen mitgeteilt:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, wie sie sich aus der Amtlichen Regelung von 1996 in der Fassung von 2004 ergibt, ist die verbindliche Grundlage des Rechtschreibunterrichts an allen Schulen.

2. Für die in den Teilen

- A (Laut-Buchstaben-Zuordnungen),

- C (Schreibung mit Bindestrich) und

- D (Groß- und Kleinschreibung)

enthaltenen Regeln und dadurch festgelegten

Schreibweisen endet am 31.07.2005 die Übergangszeit.

Davon abweichende Schreibweisen

werden ab dem 01.08.2005 als Fehler markiert und bewertet.

3. Für die in den Teilen

- B (Getrennt- und Zusammenschreibung),

-E (Zeichensetzung) und

-F (Worttrennung am Zeilenende)

enthaltenen Regeln und festgelegten Schreibweisen wird die Übergangszeit bis zu einer abschließenden Regelung verlängert; das heißt,

vor 1996 geltende Schreibweisen werden bis auf

Weiteres nicht als falsch markiert und bewertet. Das gilt auch für den Überschneidungsbereich von Getrennt- und Zusammenschreibung und Groß- und Kleinschreibung

4. Der aktuelle Stand des Regelwerkes und des

Wörterverzeichnisses ist im Internet auf der Home-

page des Instituts für deutsche Sprache unter

[www.ids-mannheim.de/reform/](http://www.ids-mannheim.de/reform/) und im

Buchhandel zugänglich

5. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zu -

grunde gelegt, die nach den Erklärungen des

jeweiligen Verlags den aktuellen Stand der

Regelung vollständig enthalten.

# Schulbesuchsverordnung (Auszug)

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 (K.u.U. S. 387) zuletzt geändert am 27. April 2001 (K.u.U. S. 244/2001)

## § 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder

deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneinge-

schränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

## § 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

## § 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

## § 4 Beurlaubung

(1) Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

### 1. Kirchliche Veranstaltungen

Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung;

4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, so weit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

II. Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt.

V. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VI. Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Die Feiertage der islamischen Religion können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VIII. Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden :

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, so weit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), so weit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs.1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund;  
als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf und einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den

übrigen Fällen der Schulleiter.

# Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen

Verwaltungsvorschrift vom 19. 10. 1995 (K.u.U. S. 554 / 1995), Neu in Kraft gesetzt 6.10.2002/KuU S 324/2002

## I. ALLGEMEINES

Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers bei.

Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen eröffnen vielfältige Möglichkeiten einer vertieften Begegnung von Lehrern und Schülern innerhalb einer Gemeinschaft. Für den Lehrer bietet sich dabei die Chance, sich dem einzelnen Schüler noch stärker persönlich zuwenden zu können. Gleichzeitig kann er die Schüler nach ihren besonderen Interessen und Fähigkeiten an der Gestaltung wesentlich mitarbeiten lassen. Auf diesem Wege vermag der Lehrer die Beziehung zu seinen Schülern enger zu gestalten, die für erfolgreiche pädagogische Arbeit wichtige Vertrauensbasis zu festigen und zu verbessern und darüber hinaus das Selbstverständnis der Schüler sowie ihr Selbstvertrauen zu fördern.

Die Schüler haben bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Interessen einzubringen, ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten und dabei Anerkennung und Ansporn für weiteren persönlichen Einsatz zu finden, Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln und ihre Bereitschaft zum mitverantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft zu stärken. Die außerunterrichtlichen Veranstaltungen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Schülers.

Als geeignet erweisen sich folgende Veranstaltungen:

- 1. Wanderungen und Jahresausflüge:**  
Im Schuljahr können Schulen und Schulkindergärten bis zu vier Wandertage durchführen; ab Klasse 5 kann dafür auch eine bis zu einwöchige Wanderung stattfinden. Ausnahmsweise kann das Staatliche Schulamt auch Schülern der Klassen 3 und 4 eine mehrtägige Wanderung gestatten. Daneben können die Schulen einen ganztägigen Jahresausflug durchführen, wobei eine angemessene Wanderzeit gewährleistet sein soll.
- 2. Chor-, Orchester- und Sporttage:**  
Im Schuljahr können bis zu fünf Tage für Chor-, Orchester- und Sportveranstaltungen verwendet werden.
- 3. Besuch von bildungsfördernden Veranstaltungen sowie Theateraufführungen und musikalischen Darbietungen.**
- 4. Lehr- und Studienfahrten sowie Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung:**  
Sie können ab Klasse 8 durchgeführt werden und sollen nicht mehr als fünf Unterrichtstage dauern. Hinsichtlich der Landtagsbesuche wird hingewiesen auf die Richtlinien über die Einführung von Schülern und anderen Jugendgruppen in die Parlamentsarbeit in der Fassung vom 1. Januar 1984 (K.u.U. S. 65).
- 5. Schullandheimaufenthalte:**  
Jeder Schüler soll während seiner Schulzeit mindestens einmal an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen, der in der Regel mit Schülern ab Klasse 5 in ländlichen Gegenden Baden-Württembergs durchgeführt wird und zwischen 7 und 14 Tagen dauert.
- 6. Lerngänge und - in der Regel ab Klasse 8 - Betriebserkundungen.**
- 7. Projektstage:**  
Sie sollen in der Regel am Ende des Schuljahres durchgeführt werden.
- 8. Schüleraustausch mit dem Ausland:**  
Er kann in der Regel mit Schülern ab Klasse 7 durchgeführt werden und zwischen 14 Tagen und 4 Wochen dauern, wobei Gruppen von Schülern aus mehreren Klassen bis zu höchstens zwei Wochen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen können.

Während eines Schuljahres soll eine Klasse in der Regel nicht mehr als etwa 2 Wochen Schulzeit für die Durchführung von Veranstaltungen nach den Ziffern 1 bis 4 in Anspruch nehmen.

## II. VORBEREITUNG UND GENEHMIGUNG

1. Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt mit Einverständnis der Schulkonferenz über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen.
2. Die Planung der einzelnen schulischen Veranstaltungen, insbesondere der mehrtägigen Fahrten und Wanderungen, soll grundsätzlich

in der Klassenpflegschaft beraten werden.

3. Die Veranstaltungen werden vom Schulleiter genehmigt. Genehmigungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich, es sei denn, die teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen verzichten vorher ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung.
4. Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass Art und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen den genannten pädagogischen Zielen und Vorgaben unmittelbar und eindeutig dienen und auf den Erkenntnisstand und die Belastbarkeit der Schüler abgestimmt sind. Lerngänge, Betriebserkundungen, Lehr- und Studienfahrten sowie Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung müssen dem Lehrplan entsprechen.
5. Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen müssen den vorauszuhenden Anforderungen gewachsen und über ihre Pflichten informiert sein. Begleitpersonen können neben Lehrern auch andere geeignete Personen (z. B. Eltern) sein.
6. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern - an Grundschulen bei jeder Klassengröße - soll neben dem verantwortlichen Lehrer eine Begleitperson teilnehmen. Bei mehr als 40 Schülern kann eine weitere Begleitperson teilnehmen.
7. Die für Schüler entstehenden Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten, müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Veranstaltung stehen und dürfen die Eltern nicht in unzumutbarem Maße belasten. Wenn minderjährige Schüler an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen, ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.
8. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind in der Regel Heime, Jugendherbergen, Jugendhotels und ähnliche Übernachtungs- und Verpflegungsstätten auszuwählen, bei denen geringere Kosten für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen.
9. Bei der Wahl des Verkehrsmittels sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen, so weit ein zumutbares Fahrangebot besteht.
10. Grundsätzlich sollen alle Schüler einer Klasse oder eines Kurses teilnehmen. Wenn dies einzelnen Schülern nicht möglich ist, muss dafür gesorgt werden, dass sie am Unterricht weiter teilnehmen können.

## III. REISEKOSTENVERGÜTUNG FÜR LEHRER UND BEGLEITPERSONEN,

### VERSICHERUNGSSCHUTZ, ZUSCHÜSSE FÜR SCHÜLER

1. Die Schulen wird der ihnen für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stehende Betrag mitgeteilt.
2. Bei allen Maßnahmen, die nach dieser Verwaltungsvorschrift als Veranstaltungen der Schule durchgeführt werden, besteht für beamtete Lehrer Dienstunfallfürsorge, für angestellte Lehrer, Begleitpersonen und Schüler gesetzlicher Versicherungsschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schüler kein Versicherungsschutz besteht. Ein Versicherungsschutz für diesen Zweck kann durch den rechtzeitigen Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung herbeigeführt werden.
3. Die Reisekostenvergütung für Lehrer richtet sich *bei allen* Veranstaltungen, die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden, nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes II des Landesreisekostengesetzes (LRKG) für Inlandsdienstreisen. Entsprechendes gilt für Begleitpersonen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, mit der Maßgabe, dass die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen ist.

Im Rahmen des Schüleraustausches können Schülern Zuschüsse gewährt werden. Beim deutsch-französischen Schüleraustausch sind Anträge über das jeweilige Oberschulamt an das Deutsch-Französische Jugendwerk, beim Austausch mit anderen Ländern an das Oberschulamt Stuttgart zu richten.

# **Geschäftsordnung**

## **des Elternbeirats des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Pfullingen**

vom 15.6.2004.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S.353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989 S.29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 10 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

##### **§ 2 Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

##### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

### **2. Abschnitt**

#### **Wahl der Funktionsinhaber**

##### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

##### **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt §4 entsprechend.

##### **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

#### § 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten und dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats mitzuteilen;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;

#### § 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### § 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
1. Briefwahl ist nicht zulässig;
  2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  3. die Wahl geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Wahlberechtigten verlangt wird
  4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  5. die Gewählten haben den Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
  6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen .
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertreter, geleitet wird.

#### § 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;

2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
  3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
    - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluß des Schuljahres verläßt ;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
    - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **3. Abschnitt**

#### **Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

##### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;
2. die Wahl soll in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, insbesondere ist der / die Elternbeiratsvorsitzende kraft Amt Mitglied der Schulkonferenz;
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind entsprechend den Klassenstufen oder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

### **4. Abschnitt**

#### **Wahlanfechtung**

##### **§ 12 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten erhoben werden
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;

4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit den Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Abschnitt**

### **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

#### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegt es insbesondere gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung zu den Sitzungen des Elternbeirates einzuladen, sie vorzubereiten und zu leiten. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Elternbeirats 6 Wochen nach der Sitzung zugehen.

#### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. In diesem Fall ist eine Rückmeldung über den Erhalt der Einladung vorzusehen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen. Im Fall b) ist der Schulleiter einzuladen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weitere Personen (z.B. Schülervertreter der Schule, Verantwortliche für das gesunde Pausenvesper) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird; Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten der schriftlichen Einladung gefasst werden.

- (2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (4) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 4 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

#### § 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Zu den Sitzungen dieser Ausschüsse können wie in § 14 Absatz 4 der Schulleiter, sein Stellvertreter und weitere Personen eingeladen werden.

#### § 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. eine Änderung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats anwesend sind;
4. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6. Abschnitt Finanzen**

#### § 18 Elternspende

Der Elternbeirat richtet eine Elternspende ein, für die eigene Richtlinien gelten.

## **7. Abschnitt Inkrafttreten**

#### § 19

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.6..2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.3.1996 außer Kraft.

Pfullingen, den 15. 6..2004

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Die Schriftführerin

# **Wahlordnung**

## **des Elternbeirats des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Pfullingen**

### **für die Wahl der Klassenelternvertreter**

Aufgrund des § 20 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), wird für die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter folgende Wahlordnung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin**

- (1) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs. 1 letzter Satz Elternbeiratsverordnung.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht regelmäßig an der Schule unterrichten. Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Für die Wiederwahl eines Elternvertreters gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gelten § 8 und 17 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. in neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer;
2. die Einladung muss schriftlich erfolgen; die Einladungsfrist beträgt eine Woche;
3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

#### **§ 4 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 5 Nr. 4) abzugeben;

3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

#### § 5 Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten die §§ 7 und 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Klassenelternvertreter und Stellvertreter können in getrennten Wahlgängen gewählt werden;
3. die Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter verlangt;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los ;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 4 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

#### § 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
- (2) Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 16 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  1. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
  2. bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

#### § 7 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 18 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats zur Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats einzuladen hat;
4. über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung über den Einspruch mündlich äußern;

5. die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie den Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei bei der Vorbereitung der Wahl nach § 3 Nr. 1 dieser Wahlordnung zu verfahren ist.
7. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Recht aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 15.6.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1.8.1996 außer Kraft.

Pfullingen, den 15.6.2004

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Schriftführer/in